

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 20. November 2012

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

23.11.2018

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-287/18

Zulassungsnummer:

Z-19.11-2069

Geltungsdauer

vom: **22. November 2018**

bis: **22. November 2023**

Antragsteller:

Hilti Entwicklungsgesellschaft mbH

Hiltistraße 6

86916 Kaufering

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildender Baustoff

"Hilti CFS-65W"

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.11-2069 vom 22. Oktober 2018.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Der dämmschichtbildende Baustoff "Hilti CFS-65W" in den genannten Varianten D und U muss ein als Formkörper oder Formteil hergestellter Baustoff sein, der unter Einwirkung hoher Temperaturen im Brandfall aufschäumen und im Wesentlichen aus den blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen muss.

Der Baustoff "Hilti CFS-65W, Variante U" darf in verschiedenen Dichten hergestellt werden. Beliebige Zuschnitte sind zulässig.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegte Zusammensetzung² ist einzuhalten.

Die Fußnote 2 wird wie folgt geändert

Hinterlegung vom 11. November 2018. Die chemische Zusammensetzung der Einzelkomponenten für den dämmschichtbildenden Baustoff in den genannten Varianten muss den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt